

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 09.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle sowie auf dem Campingplatz

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison | 3,70 € |
| b) in der Nebensaison | 3,10 € |

(2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Althof, Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison | 2,70 € |
| b) in der Nebensaison | 2,00 € |

(5) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) der Stadt und den Stadtteilen wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Diese beträgt je Wohnung oder Stellplatz unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben:

- | | |
|--|-------|
| a) in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle | 170 € |
| b) in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Oberes Gaistal, Zielfensberg und Aschenhütte | 110 € |
| c) auf dem Campingplatz | 150 € |

§ 2

§ 4 Abs. 2 a), b), d) erhält folgende Fassung:

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(2) Eine Ermäßigung von der Kurtaxe erhalten:

- a) Geschäftsreisende, die in Bad Herrenalb übernachten, aber weder in der Gemeinde arbeiten, noch in Ausbildung stehen. Die Kurtaxe beträgt für diese ortsfremden Personen 1,50 Euro pro Person und pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.
- b) Teilnehmer von Tagungen. Die Kurtaxe beträgt für sie 1,50 Euro pro Person und pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Kurtaxe beträgt für sie 1,50 Euro pro Person und pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 11.11.2021




Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.